



EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Fa. Knierzinger Industrieisolierungen GmbH

1.) Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) und der Knierzinger Industrieisolierungen GmbH (nachfolgend „Knierzinger“) gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Lieferanten beim einzelnen Geschäftsabschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2.) Auftragserteilung

Der Lieferant ist verpflichtet, die von Knierzinger übermittelte Bestellung innerhalb von drei Werktagen schriftlich durch Retournierung der Bestellung von Knierzinger zu bestätigen. Er hat dabei das Bestellformular von Knierzinger zu verwenden, dieses firmengemäß zu zeichnen und darin ausdrücklich Liefermenge und Lieferort einzutragen. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten kommt das Kaufgeschäft nicht zu Stande.

Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen sowie Änderungen (insbesondere Erweiterungen und Zusatzaufträge) sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Kostenvoranschläge sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, unentgeltlich.

3.) Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine für Knierzinger wichtig und bedeutsam ist.

Dies insbesondere deshalb, weil Knierzinger gegenüber dem eigenen Auftraggeber Pönaleverpflichtungen eingeht, sodass Knierzinger im Falle der Nichteinhaltung der mit dem eigenen Auftraggeber vereinbarten Termine schadenersatzpflichtig wird.

Wenn der Lieferant die vereinbarten Liefertermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils berechnet vom Gesamtbestellwert, zu tragen. Knierzinger ist in diesem Fall berechtigt, die Vertragsstrafen von den laufenden Rechnungen bzw. den Forderungen des Lieferanten in Abzug zu bringen:

- Lieferungen und Leistungen: 2 % je angefangener Verzugswoche
- Dokumentation: 0,5 % je angefangener Verzugswoche

Die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugsstrafe entsteht mit dem Eintritt des objektiven Verzuges, wobei es auf ein Verschulden des Lieferanten nicht ankommt. Die Vertragsstrafe ist fällig, wenn der Lieferant auch nur mit einer Teillieferung in Verzug gerät.

Darüber hinaus ist Knierzinger im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten berechtigt, die gegenüber dem eigenen Auftraggeber zu zahlende Pönale auf den Lieferanten zu überwälzen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Höhe der dermaßen überwälzten Pönale zu beinsprechen.

Verfrühte Lieferungen berechtigen Knierzinger, nach eigener Wahl die



Annahme der Lieferung abzulehnen oder die angenommene Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück zu senden oder einzulagern.

Ein vom Lieferanten eingesetzter Frächter oder sonstiger Transporteur wird einvernehmlich als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten vereinbart.

Der Lieferant ist verpflichtet, Knierzinger einen Tag vor Auslieferung der Ware schriftlich zu verständigen. Unterlässt der Lieferant diese Voranmeldung, ist er nicht berechtigt, allfällige Stehzeiten des Spediteurs/Frächters an Knierzinger zu verrechnen. Weiters ist er in diesem Fall verpflichtet, die Ware selbst (auf eigene Kosten) abzuladen. Sollten Knierzinger durch Unterlassung der Voranmeldung Kosten entstehen, so ist der Lieferant verpflichtet, Knierzinger schad- und klaglos zu halten.

Der Lieferant unterrichtet Knierzinger unverzüglich über allfällige Ereignisse, in Folge derer die Verzögerung der Lieferung oder der Erbringung einer anderen Pflicht des Lieferanten droht.

4.) Lieferung, Gefahrtragung

Alle Produkte werden vom Lieferanten mit der angemessenen Sorgfalt verpackt, gekennzeichnet und geliefert. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten (frachtfrei) an die in der Bestellung angegebene Adresse.

5.) Mängelrüge

Die Bestimmungen der §§ 377 ff UGB werden einvernehmlich ausgeschlossen. Zahlungen durch Knierzinger stellen kein konkludentes Anerkenntnis der Mängelfreiheit der gelieferten Waren dar und lassen Ansprüche von Knierzinger wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung unberührt.

6.) Preise

Die Rechnungen des Lieferanten sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten unter Angabe der Bestell- und Auftragsnummer in einfacher Ausfertigung bei Knierzinger einzureichen.

Lieferanten aus EU-Staaten haben auf sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch

- den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf die Steuerbefreiung und Warenbewegung
- das Ausstellungsdatum
- die Rechnungsnummer
- die UID-Nummer des Lieferanten

anzuführen. Nicht den obigen Anforderungen entsprechende, unvollständige oder nicht prüffähige Rechnungen sind nicht fällig und können von Knierzinger zurückgewiesen werden. Durch die Zurückweisung von Rechnungen werden Zahlungsfristen ausgesetzt. Diese beginnen erst mit der ordnungsgemäßen Neueinreichung der Rechnung neu zu laufen.

Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vertragsgemäßem Eingang des Liefergegenstandes und Zugang einer prüffähigen Rechnung bei Knierzinger gemäß den in der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen von Knierzinger. Im Falle einer verfrühten Lieferung setzt der Lauf der Zahlungsfrist erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins ein.

Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, ist Knierzinger berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsfälligkeit einen 5%igen Skonto



abziehen; ansonsten beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto. Anderweitige Zahlungsmodalitäten müssen gesondert vereinbart werden. Die oben angeführten Zahlungsfristen laufen erst ab Eingang der prüffähigen Rechnung (siehe Pkt. 6.) bei Knierzinger.

7.) Zurückbehaltung/Aufrechnung

Der Lieferant ist zur Geltendmachung eines behaupteten Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung von Knierzinger schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

8.) Eigentum

Mit der Annahme der Lieferung erwirbt Knierzinger das uneingeschränkte Eigentum am Liefergegenstand, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

9.) Rücktritt

Knierzinger ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten (ungeachtet weiterer Ansprüche), wenn der Lieferant den vereinbarten Liefertermin überschreitet und eine von Knierzinger gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist oder wenn der Lieferant dauerhaft nicht im Stande ist, seine Lieferverpflichtung zu erfüllen oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf vertragsgemäße Lieferung gefährdet ist.

Ist Knierzinger aufgrund des Vertragsrücktrittes veranlasst, Deckungskäufe vorzunehmen, so haftet der Lieferant für die daraus resultierenden Mehrkosten.

10.) Gewährleistung/Haftung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

Fordert Knierzinger aufgrund eines Mangels die Mangelbeseitigung, so hat diese unverzüglich und unter Wahrung der Interessen von Knierzinger zu erfolgen. Schlägt der erste Mangelbehebungsversuch des Lieferanten fehl oder kommt der Lieferant innerhalb angemessener Frist seiner Verbesserungsverpflichtung nicht nach, hat Knierzinger das Recht auf Wandlung.

Liefert der Lieferant mangelhaft oder ein aliud und lassen die eigenen vertraglichen Verpflichtungen von Knierzinger eine Verbesserung durch den Lieferanten (insbesondere aus zeitlichen Gründen) nicht zu, dann ist Knierzinger berechtigt, entweder eine Ersatzvornahme durch ein Drittunternehmen zu veranlassen oder die Ersatzvornahme selbst durchzuführen. In beiden Fällen ist der Lieferant zur Tragung der Kosten der Ersatzvornahme verpflichtet.

Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, einzuwenden, dass er selbst die Ersatzvornahme kostengünstiger hätte durchführen können.

Ist mit der mangelhaften oder der Aliudlieferung durch den Lieferanten ein Lieferverzug verbunden, dann gelten die Bestimmungen des Punktes 3.) (Liefertermine).

Ist Knierzinger aufgrund einer mangelhaften oder verspäteten Lieferung zur Durchführung von Forcierungsarbeiten verpflichtet, so haftet der Lieferant zusätzlich für die daraus resultierenden Kosten (ungeachtet einer allfälligen Pönaleverpflichtung).

Eine von Knierzinger erhobene Mängelrüge unterbricht den Lauf der Gewährleistungsfrist. Die



Gewährleistungsfrist beginnt nach erfolgreicher Mängelbeseitigung neu zu laufen.

Der Lieferant garantiert Knierzinger, dass die Lieferungen den in Zeichnungen, Plänen, Spezifikationen, Mustern oder sonst vereinbarten Eigenschaften, Anforderungen und Anwendungszwecken entsprechen.

Hat Knierzinger im Fall der Weiterveräußerung der vom Lieferanten gelieferten Waren seinem Kunden Gewähr zu leisten, ist Knierzinger auch nach Ablauf der gegenüber dem Lieferanten geltenden Gewährleistungsfrist berechtigt, Gewährleistung zu fordern, sofern Knierzinger derartige Ansprüche innerhalb von 6 Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht schriftlich (außergerichtlich) geltend macht. Die Haftung des Lieferanten aus dem Titel der Gewährleistung verjährt frühestens 6 Monate nach Ablauf der zwischen Knierzinger und dessen Kunden geltenden Gewährleistungsfrist.

11.) Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, über alle ihm im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit Knierzinger bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse absolutes Stillschweigen zu bewahren. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Informationen, welcher Art auch immer, über mit Knierzinger getätigte Geschäfte an dritte Personen weiter zu geben. Für den Fall der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Lieferant, an Knierzinger eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,- pro Verstoß zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe wird sofort zur Zahlung fällig.

12.) Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Vertragssprache

Es gilt die ausschließliche Anwendung Österreichischen Rechts als vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Wels. Ausschließliche Vertragssprache ist Deutsch.

Unterschrift:

Daum: